



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 187

An das
Bundespräsidium des
Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W I E N

A. Stranzl

Rechtsanwalt	WURF
Z'	15. GE. '98
Datum: 25. MÄRZ 1988	
Verteilt 25.3.1988 Rosner	

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Wp/Dr.Rie/KS

(0222) 65 05
4282 DW

Datum
24.03.88

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952
geändert wird

Unter Bezugnahme auf die Aussendung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 19. Februar 1988 gestattet sich die Bundeswirtschaftskammer, dem Präsidium des Nationalrates 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird, mit der Bitte um weitere Veranlassung zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

J. J. Stranzl

Beilage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 187

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 W I E N

Ihre Zahl/Nachricht vom
- - -

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Wp 339/84/Dr.Rie/KS

(0222) 65 05
4282 DW

Datum
21.03.88

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952
geändert wird

Die Bundeswirtschaftskammer bezieht sich auf die Note
des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 19. Feb.
1988, zl. 13.102/01-I C 7/88, mit welcher der Entwurf eines Bun-
desgesetzes, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952
geändert wird, zur Begutachtung ausgesandt wird und gestattet
sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorliegende Novelle enthält Änderungen zum Zwecke
der notwendigen Angleichung von Lebensmittelbewirtschaftungs-,
Versorgungssicherungs- und Energielenkungsgesetz. Die Bundeskam-
mer begrüßt diese Bestrebungen zur Angleichung der einzelnen Len-
kungsgesetze, da Abweichungen voneinander im Krisenfall zu
Rechtsunsicherheit und Ineffizienz führen müßten, wenn Lenkungs-
maßnahmen nach all diesen Gesetzen zu ergreifen sind.

Zu einzelnen Bestimmungen des Art. II des vorliegenden
Entwurfes darf die Bundeswirtschaftskammer folgendes anmerken:

- 2 -

1) Zu Zif 1: § 1 Abs.3 Zif 1

Zif 1 zählt zu den Waren, für die im Krisenfall Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden können, auch "Lebensmittel".

Bereits im Begutachtungsverfahren 1984 hat die Bundeskammer festgestellt, daß dieser Begriff keinesfalls determiniert ist und zu Problemen und Auslegungsschwierigkeiten führen könnte.

Im Begutachtungsverfahren wurde dazu folgender Vorschlag einer möglichen Definition unterbreitet: "Lebensmittel sind verbrauchbare Sachen, die für den menschlichen Verzehr geeignet sind und zur Deckung des Nahrungsbedürfnisses herangezogen werden können".

Nach Meinung der Bundeskammer ist eine Präzisierung dieses Begriffes jedenfalls erforderlich.

2) Zu Zif 1: § 1 Abs.4

Im Sinne der Schaffung analoger Bestimmungen wäre auch hier eine Ergänzung erforderlich.

§ 1 Abs.4 enthält die Bestimmung, wonach Waren, die für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden, diesen Zwecken nicht entzogen werden dürfen.

Im gleichzeitig vorliegenden Novellierungsentwurf zum Versorgungssicherungsgesetz ist diese Frage zutreffender im Sinne der umfassenden Landesverteidigung geregelt. § 5 Abs.2 sieht Ausnahmen auch für Waren vor, die im Eigentum oder zur Verfügung des Bundeslandes oder einer Gemeinde stehen und für die Versorgung der eigenen Bevölkerung vorrätig gehalten werden; ferner für Waren, die der Deckung des eigenen Betriebsbedarfes im Rahmen von Lenkungsmaßnahmen dienen und schließlich für solche, die im Eigentum oder im Besitz eines Letztverbrauchers

- 3 -

stehen und der Deckung seines persönlichen Bedarfes oder des Bedarfes seiner Haushaltsangehörigen dienen.

Eine weitestgehende Übereinstimmung vergleichbarer Bestimmungen des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes und des Versorgungssicherungsgesetzes - insbesondere im vorstehend angeführten Punkt - muß schon deshalb gefordert werden, weil ein Zusammentreffen von Bewirtschaftungsanlässen nach diesen beiden Gesetzen möglich, ja sogar wahrscheinlich ist. Unterschiedliche Regelungen, würden die in einem Bewirtschaftungsfall ohnehin schwierigen Verwaltungsabläufe noch zusätzlich erschweren. Für Betriebe, zu deren Sortiment sowohl nach dem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz als auch nach dem Versorgungssicherungsgesetz Waren gehören, die der Lenkung unterliegen, würden sich durch die Verpflichtung zur parallelen Anwendung zweier unterschiedlicher Bewirtschaftungssysteme unabsehbare Schwierigkeiten ergeben.

Über die gewünschte Angleichung des § 1 Abs.2 Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz an die erwähnte Bestimmung des Versorgungssicherungsgesetzes hinaus wird von Landeseite im Interesse einer gesicherten öffentlichen Vorratshaltung für Krisenzwecke durch Länder und Gemeinden die Aufnahme einer weiteren Bestimmung als notwendig angesehen, wonach solche Vorräte, die ausdrücklich für Zwecke der Versorgungssicherung im Bereich der jeweiligen Gebietskörperschaft angelegt sind, durch Lenkungsmaßnahmen des Bundes dieser Gebietskörperschaft nicht entzogen, also etwa zur Versorgung der Bevölkerung in einem anderen Bundesland oder in einer anderen Gemeinde herangezogen werden dürfen.

- 4 -

3) Zu Zif 1: § 2

Diese Gesetzesbestimmung enthält Maßnahmen, die sehr weitgehend in die Gestion einzelner Betriebe eingreifen und zum Teil Enteignungsmaßnahmen gleichgesetzt werden können.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine wie immer geartete Bestimmung über Entschädigungsmaßnahmen für Vermögensnachteile, welche durch Lenkungsmaßnahmen gemäß § 2 eintreten können. Die Bundeskammer vertritt die Auffassung, daß auch in diesem Gesetz eine Regelung für Vermögensnachteile aufgrund von Lenkungsmaßnahmen nach diesem Gesetz analog § 8 des Energielenkungsgesetzes eingebaut werden sollte.

4) Zu Zif 6: § 11 Abs.1

Die hier vorgesehene Erhöhung der Höchststrafe von 20.000,-- Schilling auf 1 Mio. Schilling erscheint als zu hoch ge格iften.

Hinsichtlich der übrigen, in der vorliegenden Novelle enthaltenen Bestimmungen bestehen seitens der Bundeskammer keine Bedenken.

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

